

Ärztliches Zeugnis

gemäß § 28 und/ oder § 29 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Für die schwangere stillende

Frau

geb. am

(voraussichtlicher) Entbindungstermin

auszuübende Tätigkeiten

bestehen auf Grund ihres derzeitigen Gesundheitszustandes hinsichtlich einer Beschäftigung

nach 20:00 Uhr bis **Uhr** (gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 MuSchG **bis max. 22.00 Uhr**)

von **Uhr bis** **Uhr** (gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 MuSchG zwischen **22.00 Uhr und 6.00 Uhr**)

aus ärztlicher Sicht

keine Bedenken

Bedenken

Datum

.....

Stempel / Unterschrift des Arztes

Hinweis

Gemäß § 5 MuSchG dürfen Arbeitgeber schwangere oder stillende Frauen nicht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigen. Nach § 28 Abs. 1 MuSchG kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers, abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 MuSchG, genehmigen, dass eine schwangere oder stillende Frau **zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr** beschäftigt wird, wenn

- sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
- nach ärztlichem Zeugnis nichts gegen die Beschäftigung der Frau bis 22.00 Uhr spricht,
- insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist und
- dem Antrag des Arbeitgebers die Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 Abs. 1 MuSchG beigefügt ist.

Nach § 29 Abs. 3 MuSchG kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers, abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 MuSchG, genehmigen, dass eine schwangere oder stillende Frau **vor 6.00 Uhr oder nach 22.00 Uhr** beschäftigt wird, wenn, zusätzlich zu den o.g. Voraussetzungen,

- die Frau oder der Arbeitgeber der Aufsichtsbehörde nachvollziehbar darlegt, warum es sich hier um einen besonders begründeten Einzelfall handelt,
- nach ärztlichem Zeugnis nichts gegen die Beschäftigung der Frau zu Arbeitszeiten vor 6 Uhr oder nach 22 Uhr (konkrete Zeiten im vorliegenden Fall sind oben eingetragen) spricht,

Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung jederzeit für die Zukunft widerrufen